

Neufassung der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung

Stadt Neuenbürg
Enzkreis

Satzung über die Form der öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die öffentliche Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Neuenbürg („Stadtnachrichten“). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 18.02.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Neuenbürg, den 28.06.2023


Fabian Bader
Bürgermeister